

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. August 2015 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort
Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Australien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt den vorliegenden Entwurf ab.

Der Schweizer Finanzplatz weist eine sehr geringe Bindung zu Australien auf. Gerade diese Ausgangslage hätte bei Verhandlungen dazu benützt werden sollen, ein Maximum für die Schweiz herauszuholen. Dazu gehören beispielweise der uneingeschränkte Marktzugang und die anspruchslöse Regularisierung der Vergangenheit. Selbstverständlich wäre nicht zu erwarten, diese Desiderata insgesamt und maximal zu erzielen. Doch bei ihrer frühzeitigen Anbringung und einer hartnäckigeren Verhandlung wären in dieser Richtung viel konkretere Ergebnisse erzielt worden. Stattdessen liegt ein Vertragswerk vor, das wenige Schweizer Interessen erfüllt. Darin liegt auch seine eigentümliche Gefahr; denn dieser tiefe Standard wird die künftigen Einzelverträge prägen. In diesem Sinne ist es zielführender, keinen Vertrag zu haben, als einen schlechten.

Zu einzelnen Aspekten des Vertrags ist das Folgende anzumerken:

- Das australische Regularisierungsverfahren ist im Herbst 2014 abgelaufen, d.h. gut zwei Jahre vor der geplanten Inkraftsetzung des AIA. Damit ist eine faire Regularisierung für bestehende Kunden nicht gewährleistet. Zudem verpflichtet das Verfahren die Kunden, die Namen der Berater in der Schweiz offen zu legen. Dies ist für die schweizerischen Finanzinstitute diskriminierend, zudem ist die Bedingung asymmetrisch, gilt also nicht für Schweizer Kunden australischer Finanzinstitute.
- Australien hat sich weder dazu verpflichtet noch eine entsprechende Absicht geäußert, mit der Schweiz im Wettbewerb stehenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen. Dies stellt eine massive Benachteiligung der Schweiz dar.
- Marktpotential: Australien gehört nicht zu den Ländern, die für den Finanzplatz Schweiz bisher von besonderer Bedeutung und besonderem Potenzial waren. Das zeitliche Vorziehen dieses Projektes durch den Bundesrat ist nicht gerechtfertigt. Da das Abkommen für weitere Abkommen mit wichtigeren Ländern als Präzedenzfall behandelt werden dürfte, wiegen die hier festgestellten Mängel umso schwerer.

- Beim freien Marktzugang für Finanzdienstleister ist die schweizerische Finanzbranche gegenüber anderen Ländern deutlich benachteiligt. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht die Interessen des Finanzplatzes vernachlässigt. Es geht dabei nicht nur um Private Banking, sondern namentlich auch um das institutionelle Vermögensverwaltungsgeschäft (z.B. mit australischen Pensionskassen), dessen Weiterentwicklung für die Schweizer Finanzbranche hohe Priorität hat. Australien ist anderen Ländern, die zu den wichtigsten Konkurrenten der Schweizer Finanzbranche gehören, beim Marktzugang entgegen gekommen (z.B. Grossbritannien, Deutschland, Singapur, Hongkong). Auch bei diesem Aspekt gilt die oben gemachte Feststellung zum Präzedenzfall des Abkommens mit Australien.
- Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit bestehen Zweifel an der australischen Auslegung des Datenschutzes und des Schutzes der Individualsphäre. Verwiesen sei auf den Hinweis des Tages Anzeigers vom 3. Mai 2015: „Am Fall von Australien ist es nun erstmals möglich, die Versprechungen des Bundesrats am konkreten Beispiel zu überprüfen, was den Schutz von sensiblen Daten wie Vermögen, Adresse und Erträge betrifft. So schrieb die Regierung in der Botschaft ans Parlament zum neuen Gesetz, es sei ihr «bei der Entwicklung dieses Standards ein Anliegen gewesen, dass sich die Schweiz -dafür einsetzt, dass der Standard hohen Ansprüchen an die Einhaltung des -Datenschutzes» genüge. Bei Australien zeigt sich ein anderes Bild. Der Bundesrat hat keine eigenen Nachforschungen betrieben, ob Australien eine zur Schweiz gleichwertige Regelung und Praxis kennt. Er stützte sich allein auf eine Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Datenschutzkonformität, worin Australien als «konform» gilt. Das federführende Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat kein eigenes Gutachten angestellt. Das SIF unternahm -lediglich eine Ämterkonsultation, in die der Eidgenössischen Datenschutzbeauftragte Hanspeter Thür einbezogen war. Doch diesem fehlen die Mittel, einen Rechtsvergleich anzustellen.“

Mit der allgemeinen Gefahr der tiefen Standardsetzung und den konkreten Bedenken in Sachen Wettbewerbsfähigkeit, Marktzugang, Regularisierung und Datenschutz ist eine Zustimmung zu dieser Vorlage unmöglich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter